

Beitrittserklärung

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH

Die/der Unterzeichnende **verpflichtet sich** für den Fall der Aufnahme, den Statuten der FMH und der darauf gestützten Beschlüsse Folge zu leisten. Sie/er **verpflichtet sich** insbesondere, den von der Ärztekammer festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen, sowie der FMH die zur Festlegung der Mitgliederbeitragskategorie notwendigen Angaben (u.a. Änderungen der beruflichen Tätigkeit) zu melden¹. Sie/Er verpflichtet sich weiter

a) zur **korrekten Rechnungsstellung**, sowie

b) zur **Beschränkung auf kosteneffektive Untersuchungen und Behandlungen** im Bereich der obligatorischen Sozialversicherung.²

Basisorganisation kantonale Ärztegesellschaft

Die/der Unterzeichnende erklärt zudem, dass sie/er die Statuten der Basisorganisation, welcher sie/er angehört, anerkennt. Sie/er **verpflichtet sich** insbesondere, die von den zuständigen Organen festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen, sowie deren Beschlüssen folge zu leisten.³

FMH-Services

Die/der Unterzeichnende erklärt den Beitritt zur Genossenschaft «FMH-Services»

Ja

Nein

Personalien

Anrede:

Frau

Herr

Name:

Vorname:

Adresse für Korrespondenz

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Muttersprache

deutsch

französisch

italienisch

andere:

Fremdsprachen

.....

Korrespondenzsprache

deutsch

französisch

italienisch

Sprache Statuten

deutsch

französisch

und Unterlagen

Ort und Datum: Unterschrift:

Bitte eine Kopie des Arztdiplomes (resp. Diplombestätigung) beilegen, sowie das beiliegende Datenblatt vollständig ausfüllen. Danke.

PS Im Interesse einer regelmässigen Zustellung der Schweizerischen Ärztezeitung bitten wir Sie, uns allfällige **Adressänderungen jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.**

**FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15, <http://www.fmh.ch>
e-mail d1m@fmh.ch, Telefon 031 359 11 11, Telefax 031 359 11 12**

¹ FMH-Statuten Art. 11

² Statutenergänzung durch Ärztekammer-Beschluss vom 30. April 2003; in Kraft ab 3. August 2003

³ FMH-Statuten Art. 11